

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Skibbe (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

## Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen - Aufgaben und Strukturen (Teil 2)

Die **Kleine Anfrage 307** vom 6. Mai 2015 hat folgenden Wortlaut:

Durch steigende Anforderungen an finanzielle Alltagsdienstleistungen wie Miete, Telefon, Versicherungen, zunehmende rechtliche und tatsächliche Komplexität von Verträgen mit Anbietern sowie durch Unübersichtlichkeit der Angebote im Internet und vor allem durch unsichere und prekäre Lebens- und Arbeitsverhältnisse (Scheidung, befristete Arbeitsverträge) geraten Betroffene in Verschuldung. Mit Blick auf Thüringen ist dabei zu beachten, dass es mehr Menschen in schlecht bezahlten und unsicheren Arbeitsverhältnissen und auch mehr Menschen in (Langzeit-)Arbeitslosigkeit gibt als in Westdeutschland. Umso wichtiger ist eine wirksame und flächendeckende Schuldner- und Insolvenzberatung als Teil des sozialen Unterstützungs- und Auffangnetzes in Thüringen. Dabei ist auch zu bedenken, dass Schuldner- und Insolvenzberatung in der Praxis bzw. im jeweiligen konkreten Fall viele Überschneidungspunkte haben. Deshalb ist zum Beispiel auch zu klären, wie diese Tatsachen bei Fragen der Zusammenarbeit und bei den Arbeitsstrukturen der beiden Themenfelder zu berücksichtigen sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu Personalstellen und Arbeitsaufkommen im Verbraucherinsolvenzverfahren in Thüringen seit dem Jahr 2009:
  - a) Wie viele Stellen bzw. Stellenanteile (Vollbeschäftigteneinheiten) wurden durch das Land gefördert (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten und nach Jahren getrennt auflisten)?
  - b) Wie viele Fälle konnten von welchen anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in welcher durchschnittlichen Dauer zum Entschuldungsziel geführt werden?
  - c) Wie viele Entschuldungen konnten durch Gerichte entschieden werden (bitte nach Gerichtsstandorten aufschlüsseln)?
  - d) Wie viele Anträge zur Entschuldung bei privater Insolvenz wurden bei den Gerichten eingereicht und wie viele wurden mit welchen Hauptbegründungen abgelehnt?
  - e) Welche Wartezeiten sind der Landesregierung bekannt, die Hilfesuchende nach einem Erstkontakt mit Insolvenzberatungsstellen hinnehmen müssen, bis es zu einer Erstellung des Entschuldungsplanes bzw. der Antragstellung zur privaten Insolvenz bei Gericht kommt (wenn bekannt, bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten ausweisen)?
  - f) Wie viele Beratungen zur Verbraucherinsolvenz leistet eine Vollbeschäftigteneinheit durchschnittlich im Monat?

2. Inwiefern und aus welchen Gründen wäre nach Ansicht der Landesregierung ein staatlich betriebenes bzw. anders als bisher organisiertes Netz von Beratungsstellen in Thüringen sinnvoll bzw. nicht sinnvoll?
3. In welchen Kommunen werden nach Kenntnis der Landesregierung wie viele Schuldnerberatungsstellen neben den Verbraucherinsolvenzberatungsstellen außerhalb der Sozialämter gefördert (bitte nach Kommunen und Trägern der Beratungsstellen aufschlüsseln)?
4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Frage, ob die Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen eine Maßnahme zur Verhinderung des Tätigwerdens von Gerichtsvollziehern sein kann?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2015 (Eingang: 22. Juli 2015) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Stellenplanung pro Jahr in Vollbeschäftigteinheiten (VbE)						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Landkreis Altenburger Land	1,50	1,20	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Landkreis Eichsfeld	1,10	1,35	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
kreisfreie Stadt Eisenach	0,44	0,90	0,45	0,85	0,85	0,85	0,85
Erfurt, Caritas	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Erfurt, Parität	1,20	1,40	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
kreisfreie Stadt Gera	1,10	1,10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Landkreis Gotha	1,40	1,90	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
Landkreis Greiz	1,30	1,30	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
Landkreis Hildburghausen	0,70	1,00	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
Landkreis Ilmkreis	1,00	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
kreisfreie Stadt Jena	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Landkreis Kyffhäuserkreis	0,95	1,25	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85
Landkreis Nordhausen	1,00	1,00	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	1,00	1,00	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
Landkreis Saale-Orla-Kreis	1,10	1,10	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1,35	1,35	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1,25	1,75	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
Landkreis Sömmerda	0,60	0,60	0,60	0,70	0,70	0,70	0,70
Landkreis Sonneberg	0,80	0,70	0,70	0,60	0,60	0,60	0,60
kreisfreie Stadt Suhl	0,40	0,70	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	1,15	1,40	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
Landkreis Wartburgkreis	1,50	1,50	1,40	1,00	1,00	1,00	1,00
kreisfreie Stadt Weimar	0,70	0,80	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65
Landkreis Weimarer Land	0,90	1,40	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
Summe:	24,44	27,80	22,60	22,60	22,60	22,60	22,60

Zu 1.b:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 1.c:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 1.d:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit Anträgen auf Entschuldung bei privater Insolvenz die Zahl der Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 Insolvenzordnung (InsO) gemeint ist. Für die vier Thüringer Insolvenzgerichte sind folgende Zahlen bekannt:

Anträge auf Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Amtsgericht Erfurt	1122	969	824	885	655	659
Amtsgericht Gera	832	801	708	678	607	528
Amtsgericht Meiningen	513	645	574	541	451	375
Amtsgericht Mühlhausen	462	451	472	441	401	420

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik (ZP-Statistik)

Über die Art und Häufigkeit etwaiger Ablehnungsgründe besteht nur eine eingeschränkte statistische Datenlage. Einer der Gründe für die Nichtdurchführung eines Insolvenzverfahrens kann die Abweisung mangels Masse sein (§ 26 InsO), die grundsätzlich dann erfolgt, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung mangels Masse unterbleibt allerdings, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a InsO (Schuldner ist eine natürliche Person und hat einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt) gestundet werden.

Im Rahmen der bundeseinheitlichen Insolvenzstatistik sind folgende Zahlen bekannt:

Insolvenzverfahren	mangels Masse abgewiesen					
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
für						
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	6	3	5	3	5	6
Ehemals selbständig Tätige davon	81	109	109	69	84	85
Regelinsolvenzverfahren	78	107	109	67	84	83
Verbraucherinsolvenzverfahren	3	2		2		2
Verbraucher	10	3	1	6	3	3

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik - Statistischer Bericht - Insolvenzen in Thüringen 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014

Differenzierende Zahlen für die einzelnen Insolvenzstandorte liegen nicht vor.

Zu 1.e:

Entsprechende statistische Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Diese Daten sind auch nicht den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen, die aus der Teilnahme von Beratungsstellen an der bundesweiten "Statistik der Überschuldung privater Personen" entstehen.

Von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege wird zu dieser Frage mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen die Dauer von Beratungsprozessen tendenziell zunehme. Als Grund hierfür wird genannt, dass die Voraussetzungen für eine letztlich erfolgreiche Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung nur mit einer intensiveren Beratung und Unterstützung geschaffen werden könne. Dies betreffe insbesondere Beratungsfälle, die multiple Problemlagen aufweisen. Die dort notwendige umfangreiche Stabilisierung von Ratsuchenden ziehe einen höheren Zeitaufwand und eine längere Beratungsdauer nach sich, bis in die Phase der eigentlichen Entschuldungsbemühungen eingetreten werden könne. Das führe zwangsläufig zu längeren Wartezeiten.

Zu 1.f:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 2.:

Das vorhandene, heterogene Netz von Beratungsstellen mit verschiedenen Trägern ist historisch gewachsen und unter anderem den regionalen Besonderheiten des Landes geschuldet. So sind in manchen Landkreisen Träger tätig, die es in anderen Kreisen nicht gibt.

Das vorhandene System hat sich grundsätzlich bewährt. Erkenntnisse, dass ein anderes - etwa behördliches - System grundsätzlich sinnvoller sein könnte, es etwa eine Gewährleistung für bessere Strukturen oder ein besseres Beratungsangebot böte, liegen nicht vor. Gegen ein staatlich betriebenes Netz könnte aus Sicht der Betroffenen zudem sprechen, dass ein "Amt" oder eine "Behörde" eine Schwellenangst bewirken könnte, die bei den vorhandenen Trägern in dieser Weise nicht zu beobachten ist.

Zu 3.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 4.:

Die Tätigkeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zielt u. a. auf eine geordnete Schuldenbereinigung und kann damit dazu beitragen, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gerichtsvollziehern entbehrlich werden.

In Vertretung

Dr. Albin  
Staatssekretärin